



Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der Gemeindevertretung
10. Sitzung vom 23.07.2009 S. 1

Beschlüsse der Gemeindevertretung
10. Sitzung vom 04.08.2009 (Fortsetzung der
Sitzung vom 23.07.2009 S. 1

Betr.: Grünordnungsplan „Bruchmühler Straße“
im Ortsteil Petershagen. Hier: Öffentliche
Auslegung des Entwurfs des Grünordnungsplans
„Bruchmühler Straße“ gemäß § 7 Abs. 6
Satz 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz
i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).
Bekanntmachung S. 3

Betr.: Änderungsverfahren zum
Bebauungsplan „Eggersdorf Zentrum“
in dem Bereich zwischen der Feldstraße,
der Gartenstraße, der Ernst-Thälmann-
Straße und der Bahnhofstraße im Ortsteil
Eggersdorf (Änderungsverfahren „Feldstraße /
Gartenstraße“). Hier: Öffentliche Auslegung
des Entwurfs nach § 13a Baugesetzbuch
(BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und
§ 4a Abs. 3 BauGB. Bekanntmachung S. 4

Betr.: Änderungsverfahren zum
Bebauungsplan „Petershagen-Dorfkern
und angrenzende Gebiete“ im Bereich der
Flurstücke 385, 1062, 1228 (teilweise),
1270, 1271 – Fläche für Gemeinbedarf /
Schulzentrum. Hier: Öffentliche Auslegung
des Entwurfs nach § 13a Baugesetzbuch
(BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und
§ 3 Abs. 2 BauGB. Bekanntmachung S. 5

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag
und zum 5. Landtag Brandenburg am 27.
September 2009 S. 6

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gem. § 33
Abs. 5 des Brandenburgischen Meldegesetzes
(Recht, der Weitergabe von im Melderegister
gespeicherten Daten zu widersprechen) S. 6

Beschlussprotokoll der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 23.07.2009 – öffentlicher Teil

Beschluss 4/10/78/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf be-
schließt, das Bauvorhaben „Erweiterung KITA Knirpsenstadt
im OT Petershagen“ auf der Grundlage der vorliegenden
Planung des Büros AGN aus Potsdam / Halle zu realisieren.

Beschluss 4/10/79/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf be-
schließt, das Bauvorhaben Hortneubau auf dem Grund-
schulzentrum Petershagen auf der Grundlage des Projekt-
vorschlags des Büros ACD, Herr Scholz aus Bliedorf im
Oderbruch, zu realisieren und den Auftrag zur Ausführung
der entsprechenden Planungsleistungen an das genannte
Büro zu vergeben.

Zum Bebauungsplan „Petershagen Dorfkerne und angren-
zende Gebiete“ ist ein entsprechendes Änderungsverfahren
zur Schaffung des dafür nötigen Baurechts einzuleiten.

Beschlussprotokoll der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 23.07.2009 – nicht öffentlicher Teil

Beschluss 4/10/80/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf be-
schließt, den Auftrag zur Gestaltung des Bahnhofsvorplat-
zes am S-Bahnhof Petershagen-Nord im Ergebnis einer öf-
fentlichen Ausschreibung an die Fa. TSU, Müncheberg, zu
vergeben.

Beschlussprotokoll der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 04.08.2009 – öffentlicher Teil (Fortsetzung der Sitzung vom 23.07.2009)

Beschluss 4/10/81/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf be-
schließt, dass der zweite Satz im 1. Absatz der Beschluss-
vorlage der 10. Sitzung zu TOP 13 „Dabei soll in das Dach
der Halle eine Photovoltaikanlage integriert werden“ gestri-
chen wird. Der 2. Absatz soll nunmehr lauten „Der Sperrver-
merk über 65 TE (Produkt Grundschule Petershagen, Maß-
nahme Nr. 3: Investitionen Turnhalle) wird aufgehoben. Die
Dachsanieierung soll ohne Photovoltaikanlage erfolgen.“

Beschluss 4/10/82/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf be-
schließt, in Auswertung der Untersuchungsergebnisse des
Büros Dr. Blechinger gemäß Beschluss Nr. 4/9/66/09 der
Gemeindevertretung vom 18.06.09 die Turnhalle Mittelstra-
ße im OT Petershagen zu sanieren. Der Sperrvermerk über

65 T€ (Produkt Grundschule Petershagen, Maßnahme Nr. 3: Investitionen Turnhalle) wird aufgehoben. Die Dachsanierung soll ohne Photovoltaikanlage erfolgen.

Beschluss 4/10/83/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Bauvorhaben „Gehwegbau „Försterweg““ im OT Eggersdorf auf der Grundlage der vorliegenden Planung (Bauprogramm) des Ingenieurbüros Steinbach aus Strausberg zu realisieren.

Beschluss 4/10/84/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, folgende überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2009 zu genehmigen:

Produkt/Sachkonto: 54.541.01.00/785200 M 20
(Investition Gehweg Försterweg)
Haushaltsansatz: 81.000 Euro
Höhe der überplanmäßigen Ausgabe: 39.000 Euro

Die überplanmäßige Ausgabe wird durch freiwerdende Haushaltsmittel in (mindestens) dieser Höhe aus der geplanten Investition Gehwegbau Bahnhofstraße/ Ernst-Thälmann-Straße im OT Eggersdorf (54.541.01.00/785200 M 21) gedeckt, die in diesem Jahr nicht realisiert wird. (Fehlende Freigabe des Landes wegen Umleitungsverkehr).

Beschluss 4/10/85/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Bauvorhaben „Gehwegbau Rosa-Luxemburg-Straße / Grundschule Eggersdorf“ im OT Eggersdorf auf der Grundlage der vorliegenden Planung (Bauprogramm) des Ingenieurbüros Steinbach aus Strausberg zu realisieren.

Beschluss 4/10/86/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Bauvorhaben „Gehwegbau Petershagener Chaussee zwischen Rehwinkel und Am Fuchsbau“ im OT Eggersdorf ohne eine Querung im Bereich Rehwinkel auf der Grundlage der vorliegenden Planung (Bauprogramm) des Ingenieurbüros für Bauplanung Eggersdorf zu realisieren.

Beschluss 4/10/87/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die vorliegende geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2008 zu bestätigen.

Beschluss 4/10/88/09

Die Gemeindevertretung /Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister gem. § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Haushaltsrechnung für das Jahr 2008 zu entlasten.

Beschluss 4/10/89/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Verfahren zur Einbeziehung der Flurstücke 359 und 409 der Flur 1 der Gemarkung Petershagen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (Erweiterungssatzung) einzuleiten.

Beschluss 4/10/90/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den anliegenden Arbeitsplan der Gemeindevertretung für die Monate September bis Dezember 2009 zu bestätigen.

Beschluss 4/10/91/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Teilnahme der C-Jugendmannschaft (Jahrgang 1996 – 1997) an einem internationalen Fußballtrainingslager in Zell am See (Österreich) mit 400,00 € zu unterstützen.

Beschlussanträge, die keine Mehrheit erlangten: Eingebraucht durch die Fraktion Die Linke, Frau Dr. Reimann, Herr Paulat:

1. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen:
Das Dach der Turnhalle in der Mittelstraße im OT Petershagen zu sanieren. Die geplante Photovoltaik-Anlage wird nicht realisiert.
2. Die Gemeindevertretung bildet mit sofortiger Wirkung eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlags zur dauerhaften Verbesserung des Schul- und Vereinssports an diesem Standort.
3. Das Ergebnis ist bis 30.09.2009 in Form eines Beschlusssentwurfs für die Gemeindevertretung vorzulegen.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 9
Stimmenthaltungen: 0
Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

Uwe Bendel	Nein	Olaf Borchardt	Nein
Wolfgang Brunnow	Nein	Michael Claus	Nein
Susanne Danowski	Ja	Wolfgang Förster	Ja
Klaus-Dieter Hamann	Nein		
Hans-Joachim Kannekowitz		Nein	
Dr. Hagen Kattner	Ja	Thomas Kraatz	Ja
Heiko Krause	Nein	Peter Krischker	Ja
Max-Ulrich Kühn	Ja	Andreas Lüders	Nein
Burkhard Paulat	Ja	Dr. Karin Reimann	Ja
Rita Schmidt	Nein		

Eingebraucht durch den Bürgermeister:

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen, dem anliegenden Entwurf der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und dem Landkreis Märkisch-Oderland über die Verteilung der Unterhaltungskosten für die Alleebäume an der Petershagener Chaussee (Kreisstraße K 6422) im Zusammenhang mit dem Gehwegbau zwischen Rehwinkel und Am Fuchsbau zuzustimmen. Im § 3 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen: „Das gilt nicht bei Gefahr in Verzug.“

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
Ja-Stimmen: 1
Nein-Stimmen: 16
Stimmenthaltungen: 0
Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Betr.: Grünordnungsplan „Bruchmühler Straße“ im Ortsteil Petershagen
Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Grünordnungsplans „Bruchmühler Straße“ gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf zum Grünordnungsplan „Bruchmühler Straße“ kann in der Zeit vom **14. September 2009 bis zum 16. Oktober 2009** im Bauamt der Gemeindeverwaltung (Rathaus im Ortsteil Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107) während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Außerdem kann während der Auslegungsfrist jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Grünordnungsplans abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Petershagen/Eggersdorf, den 05. August 2009

Olaf Borchardt
 Der Bürgermeister



	Druckmaßstab 1:2690 27.05.2009	
	Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Geltungsbereich Grünordnungsplan	Thematische Karte mit Sachdaten aus dem ALB

BEKANNTMACHUNG

**der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Änderungsverfahren zum Bebauungsplan
„Eggersdorf-Zentrum“ in dem Bereich zwischen
der Feldstraße, der Gartenstraße, der Ernst-
Thälmann-Straße und der Bahnhofstraße im
Ortsteil Eggersdorf (Änderungsverfahren
„Feldstraße / Gartenstraße“)**

**Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2
Nr. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 19. März 2009 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ in dem Bereich „Feldstraße/Gartenstraße“ im Ortsteil Eggersdorf gefasst (Beschluss-Nr. 4/6/30/09).

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ in dem Bereich „Feldstraße/Gartenstraße“ wurde entsprechend § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig fand gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen wurde der zweite Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ in dem Bereich „Feldstraße / Gartenstraße“ erarbeitet.

Der zweite Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ in dem Bereich „Feldstraße/Gartenstraße“ wird entsprechend § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der zweite Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ kann in der Zeit vom **14. September 2009 bis zum 16. Oktober 2009** im Bauamt der Gemeindeverwaltung (Ortsteil Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107) während der Dienststunden eingesehen werden:

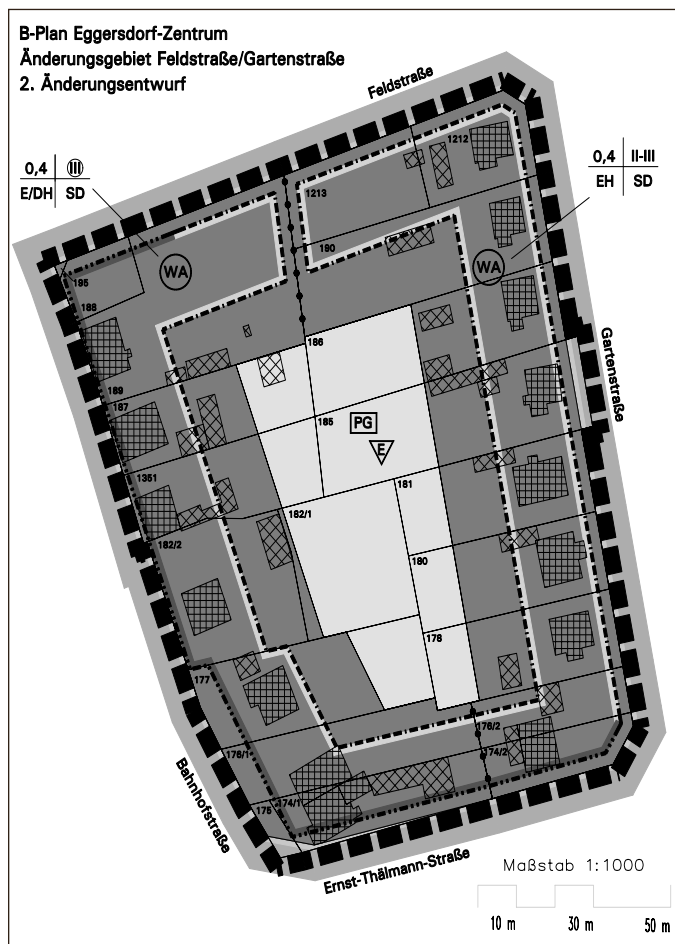
**montags, mittwochs und donnerstags
von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags
von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr**

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Außerdem kann während der Auslegungsfrist jedermann Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Bebauungsplans abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Petershagen/Eggersdorf, den 05. August 2009

Olaf Borchardt
Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Änderungsverfahren zum Bebauungsplan
„Petershagen-Dorfkern und angrenzende
Gebiete“ im Bereich der Flurstücke 385,
1062, 1228 (teilweise), 1270, 1271 – Fläche für
Gemeinbedarf / Schulzentrum
Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2
Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2009 beschlossen, ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Petershagen-Dorfkern und angrenzende Gebiete“ im Bereich des Flurstücks 385 – Fläche für Gemeinbedarf / Schulzentrum einzuleiten (Beschluss-Nr. 4/10/79/09).

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern und angrenzende Gebiete“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei dem Änderungsverfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern und angrenzende Gebiete“ im Bereich des Flurstücks 385 – Fläche für Gemeinbedarf / Schulzentrum wird gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern und angrenzende Gebiete“ kann in der Zeit vom **14. September 2009 bis zum 16. Oktober 2009** im Bauamt der Gemeindeverwaltung (Ortsteil Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107) während der Dienststunden eingesehen werden:

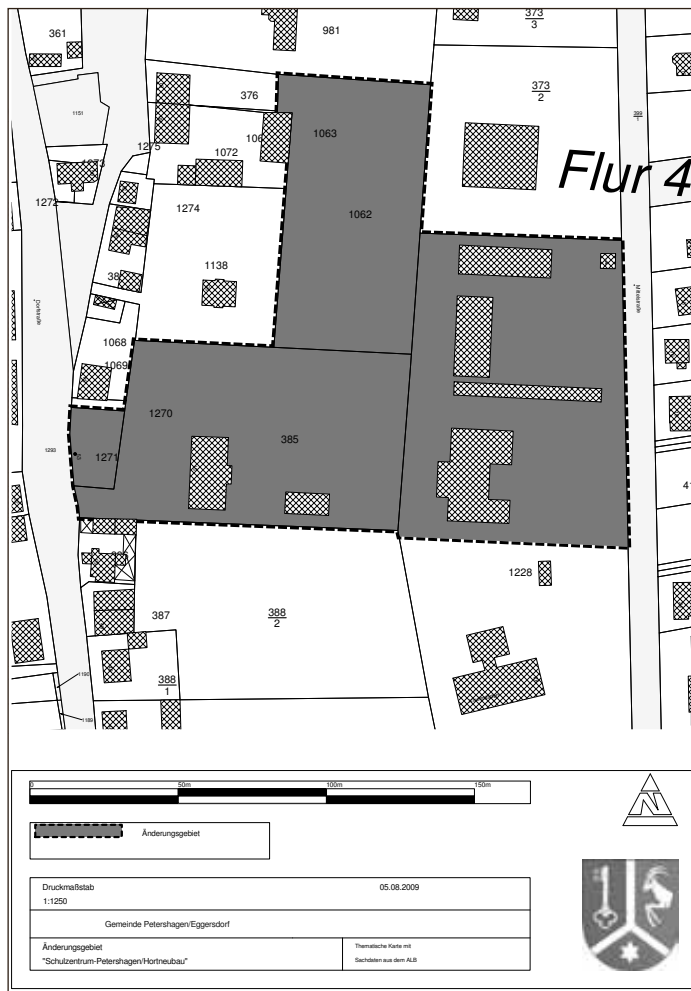
montags, mittwochs und donnerstags
von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags
von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Außerdem kann während der Auslegungsfrist jedermann Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Bebauungsplans abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Petershagen/Eggersdorf, den 05. August 2009

Olaf Borchardt
 Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gem. § 33 Abs. 5 des Brandenburgischen Meldegesetzes (Recht, der Weitergabe von im Melderegister gespeicherten Daten zu widersprechen)

Auf der Grundlage des § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. 1 5. 6) haben Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber anlässlich der Bundes- und Landtagswahl am 27. September 2009 sowie der Kommunalwahl am 28. Februar 2010 zum Zwecke der Wahlwerbung das Recht, Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 des BbgMeldeG (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften und die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten zu beantragen. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Weitergabe der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Petershagen/Eggersdorf, Einwohnermeldeamt, Am Markt 8, 15344 Petershagen/Eggersdorf einzulegen.

Petershagen/Eggersdorf, den 08. Juli 2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird in der Zeit vom **7. September bis 11. September 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus im OT Eggersdorf (Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf), Raum 202, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 15 Uhr bei der Wahlbehörde (Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein

- für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 60 (Märkisch-Oderland - Barnim II),

- für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 34 - Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1. Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2. Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3. Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Petershagen/Eggersdorf, den 01. August 2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

Auflage: 6.500 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.